

Erbschaftsteuer und Versicherungslösungen

Allgemeines

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer findet im Rahmen der Beratung rund um Lebens-/Renten- und Risikoversicherungen zunehmend Beachtung. Folgend sehen Sie, in welchen Fällen die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Rolle spielen und wie das Produkt Lebens-/Rentenversicherung als Steuerminimierer eingesetzt werden kann.

Wer ist besonders von der Erbschaft- / Schenkungsteuer betroffen?

- Unverheiratete Paare / nicht eingetragene Lebenspartner
 - Der Freibetrag beträgt nur 20.000 € und der Steuersatz beläuft sich auf mindestens 30 %, sodass ohne eine steuerlich optimierte Versorgung bei Tod eines Partners in der Regel hohe Steuerbeträge anfallen.

Lösung: „Überkreuz“-Versicherung (S. 2)

- Vermögende Kunden, die zur Steuerminimierung regelmäßig Kapital auf ihre Kinder übertragen
 - Der nur alle 10 Jahre neu zur Verfügung stehende Freibetrag in Höhe von 400.000 € pro Kind ist schnell ausgeschöpft. Durch Abschluss einer privaten Rentenversicherung kann die Freibetragsnutzung vervielfacht werden.

Lösung: Private Rentenversicherung (S. 3)

Erbe	Freibetrag
Ehegatten / eingetr. Lebenspartner	500.000 €
Kinder / Stiefkinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
(Groß-)Eltern (Todesfall)	100.000 €
Urenkel	100.000 €
Sonstige Erwerber	20.000 €

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

- **Steuerklasse I**
 - Ehegatte / eingetr. Lebenspartner
 - Kinder / Stiefkinder / (Ur-)Enkel
 - Eltern / Großeltern (Im Todesfall)
- **Steuerklasse II**
 - Eltern / Großeltern (Bei Schenkung)
 - Geschwister / Neffen / Nichten
 - Schwiegerkinder / Schwiegereltern
 - Stiefeltern
- **Steuerklasse III**
 - Übrige Erwerber

Die „Überkreuz“-Versicherung

Unverheiratetes Paar möchte Immobilienfinanzierung mit Risikoversicherung absichern

Herr Schwarz (38) und Frau Weiß (35) sind nicht verheiratet. Die beiden haben kürzlich gemeinsam eine Immobilie (Wert: 500.000 €) erworben und diese zum Teil über ein endfälliges Darlehen (200.000 €) finanziert. Es wurden zwei Risikolebensversicherungen über je 200.000 € zur Absicherung des Darlehens wie folgt abgeschlossen:

	Vertrag 1	Vertrag 2
• Versicherungsnehmer	Hr. Schwarz	Fr. Weiß
• Versicherte Person	Hr. Schwarz	Fr. Weiß
• Bezugsberechtigter	Fr. Weiß	Hr. Schwarz
• Beitragszahler	Hr. Schwarz	Fr. Weiß


Was passiert im Todesfall?

Frau Weiß ist durch das Testament von Herrn Schwarz begünstigt. Neben der Hälfte des Immobilienwertes (150.000 € nach Abzug des Darlehens) ist die Auszahlung der Versicherungssumme aus der Risikolebensversicherung – als Erwerb von Todes wegen – erbschaftsteuerpflichtig. Da Herr Schwarz und Frau Weiß nicht verheiratet waren, steht dem Überlebenden nur ein Freibetrag von 20.000 € zu. Der Steuersatz beträgt 30 %!

• Immobilie	150.000 €
• Versicherungssumme	200.000 €
• Freibetrag	20.000 €
• Steuerpflichtiger Erwerb	330.000 €
• Erbschaftsteuer (Steuersatz 30 %)	99.000 €

Problem:
 Es verbleiben nur
 101.000 € von der
 Versicherungssumme!

Lösung: Die „Überkreuz“-Versicherung!

	Vertrag 1		Vertrag
• Versicherungsnehmer	Hr. Schwarz		Fr. Weiß
• Versicherte Person	Fr. Weiß		Hr. Schwarz
• Bezugsberechtigter	Hr. Schwarz		Fr. Weiß
• Beitragszahler	Hr. Schwarz		Fr. Weiß

Vorteil

Die **Todesfalleistung aus der Risiko-LV ist erbschaftsteuerfrei**, denn der Überlebende erhält die Zahlung als Versicherungsnehmer aus seinem eigenen Vertrag! Durch diese einfache Gestaltung kann Erbschaftsteuer in Höhe von 60.000 € gespart werden.

Zusätzlich sollte die Versicherungssumme optimiert werden. Bei einer Versicherungssumme von 239.000 € wäre sowohl die Erbschaftsteuer auf den Immobilienwert (39.000 €) als auch das Darlehen von 200.000 € in voller Höhe abgesichert!

Optimierung der Freibetragsnutzung

Vater möchte Vermögen auf seinen Sohn übertragen

Herr Schneider ist 66 Jahre alt und möchte seinem Sohn (35) einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € übertragen. Der Steuerberater verweist auf den maximal zur Verfügung stehenden Freibetrag von 400.000 €. Was passiert bei einer Schenkung des Geldbetrags von 1.000.000 €?

- Schenkung 1.000.000 €
- Freibetrag 400.000 €
- Stpfl. Erwerb 600.000 €
- Steuer (Steuersatz 15 %) 90.000 €

Problem:
Hohe Erbschaftsteuerbelastung der Geldschenkung, sogar bei Übertragung auf nahe Angehörige.

1. Sofortrente mit Beitragsrückgewähr

Lösung: Einzahlung der Summe in eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Übertragung der Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit auf den Sohn!

Eckdaten: RV21, Einmalbeitrag 1.000.000 €, Versicherungsbeginn 01.01.2021, Vater ist VN und VP, gesamte Jahresrente im 2. Jahr 31.152,84 €*. Im 2. Jahr Übertragung des Bezugsrechts und der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Sohn.

Erbschaftsteuerliche Bewertung: § 14 BewG

Kapitalwert Rente = Jahresrente x Vervielfältiger

- Kapitalwert der Rente
 - $31.152 \text{ €}^* \times 10,955 = 341.270 \text{ €}$
- Freibetrag 400.000 €
- zu versteuern 0 €
- Steuer (15 %) 0 €
- **Ersparnis 90.000 €**

Vervielfältiger Kapitalwert § 14

Lebenslange Rentenzahlungen
Stichtage ab 01.01.2021

	Mann	Frau
Alter		
60	12,858	13,884
61	12,606	13,655
62	12,347	13,418
63	12,081	13,170
64	11,810	12,914
65	11,532	12,648
66	11,247	12,374
67	10,955	12,088
68	10,656	11,792
69	10,354	11,486
70	10,040	11,171

2. Sofortrente mit Rentengarantie

Lösung: Einzahlung der Summe in eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit und Übertragung der Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit auf den Sohn!

Eckdaten: RV11, Einmalbeitrag 1.000.000 €, Versicherungsbeginn 01.01.2020, maximale Rentengarantiezeit 26 Jahre, Vater ist VN und VP, gesamte Jahresrente im 2. Jahr 33.137,28 €*. Zu Beginn des 2. Jahres Übertragung des Bezugsrechts und der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Sohn.

Erbschaftsteuerliche Bewertung:
 § 13 oder § 14 BewG

Kapitalwert Rente =
 Jahresrente x Vervielfältiger

Wichtig!
 Bei Rentenleistungen mit Rentengarantiezeit (verlängerte Leibrenten) ist der jeweils höhere Vervielfältiger maßgeblich!

Vervielfältiger Kapitalwert § 14 Lebenslange Rentenzahlungen Stichtage ab 01.01.2021	Mann	Frau
Alter		
65	11,532	12,648
66	11,247	12,374
67	10,955	12,088
68	10,656	11,792
69	10,354	11,486
70	10,040	11,171

- Kapitalwert der Rente
 - $33.137 \text{ €} \times 14,038 = 465.177 \text{ €}$
- Freibetrag 400.000 €
- zu versteuern 65.177 €
- abgerundet volle € 65.100 €
- Steuer (15 %) 9.765 €
- **Ersparnis 80.235 €**

Vervielfältiger Kapitalwert § 13 Lebenslange Rentenzahlungen mit Rentengarantiezeit	Vervielfältiger
Restlaufzeit Garantiezeit	
23	13,229
24	13,513
25	13,783
26	14,038
27	14,280

Vorteile

- Bei Übertragung der Versicherung in der Leistungsphase ist anstelle des Rückkaufswertes nur der Kapitalwert (Jahresrente x Vervielfältiger) schenkungsteuerpflichtig! Dies führt zu einer **Minderung der Erbschaftsteuerbelastung** – im Idealfall entfällt diese vollständig.
- Bereits 10 Jahre nach der Übertragung steht der Freibetrag erneut zur Verfügung.
- Der Sohn erhält die Rentenzahlung und übernimmt auch den günstigen Ertragsanteil des Vaters (hier: 18 % statt 40 %).
- Im Todesfall des Vaters erhält der Sohn als Versicherungsnehmer die tariflich festgelegte Leistung erbschaftsteuerfrei:
 - Sofortrente mit Beitragsrückgewähr:
 - Vertraglich vereinbarte Todesfalleistung
 - Sofortrente mit Rentengarantie:
 - Rentenzahlungen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2021) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche Auskunft dar und ersetzen nicht die individuelle Prüfung durch einen steuerlichen Berater. Zudem sind zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage zu berücksichtigen.

Hinweis

Zwei Finanzgerichts-Urteile warfen Fragen bezüglich der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Auszahlungen auf, die nach der Übertragung der Versicherung an den neuen Versicherungsnehmer fließen. In Frage kommen hier der Rückkaufswert im Falle einer Kündigung oder die Auszahlung der Todesfalleistung im Fall des Todes der versicherten Person.

Das FG Köln (Urteil vom 05.06.2019, Az. 7 K 739/19) stellte fest, dass ein zweiter erbschaftsteuerlicher Erwerb durch die Kündigung des übertragenen Vertrages nicht stattfinden kann, da bereits alle Rechte und Pflichten aus dem Rentenversicherungsvertrag im Zeitpunkt des VN-Wechsels auf den neuen Versicherungsnehmer übergegangen waren. **Das Gericht lässt jedoch offen, ob ggf. bereits im Zeitpunkt des VN-Wechsels eine Besteuerung des Kapitalauszahlungsanspruchs (im Zweifel also der Rückkaufswert zu diesem Zeitpunkt) geboten wäre.**

Das FG Münster (Urteil vom 13.09.2018, Az. 3 K 2766/16 Erb) hatte darüber zu entscheiden, ob die Auszahlung einer Todesfalleistung erneut einen erbschaftsteuerlich relevanten Vorgang auslöst. Bei der Todesfalleistung aus der Versicherung handelte es sich um eine **lebenslange** Todesfalleistung. Das Gericht sah den Anspruch darauf deshalb als ein betagtes Recht an. Zivilrechtlich liegt eine Betagung vor, wenn eine Forderung bereits entstanden und lediglich ihre Fälligkeit hinausgeschoben ist. Dies traf hier zu, da die Leistungspflicht aufgrund der lebenslangen Todesfallabsicherung in jedem Fall eintritt.

Die Tarife der Alte Leipziger sehen die Rentengarantiezeit oder die Beitragsrückgewähr für den Fall des Todes der versicherten Person vor. Es handelt sich dabei allerdings um zeitlich begrenzte Todesfalleistungen und nicht wie im vorliegenden Fall um eine lebenslange Todesfalleistung. **Die Grundsätze des Urteils sind deshalb unseres Erachtens nach nicht auf die Tarife der AL übertragbar.**

Wir gehen weiterhin davon aus, dass im Zeitpunkt des Versicherungsnehmerwechsels sämtlich Rechte und Pflichten auf den neuen Versicherungsnehmer übergehen und die Erbschafts-/Schenkungssteuer durch Besteuerung des Kapitalwertes der Rente gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i. v. mit § 14 Abs. 1 BewG bzw. § 13 BewG vollständig abgegolten ist. Dieser Auffassung unmittelbar entgegenstehende (höchst-)richterliche Urteile sind uns nicht bekannt.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass

- 1. sich diese Rechtslage jederzeit durch die Rechtsprechung ändern kann,**
- 2. der Kunde, ggf. mit Unterstützung seines steuerlichen Beraters, die steuerliche Bewertung des Vertragsabschlusses und der Ausübung weiterer Vertragsrechte zu beurteilen hat.**
- 3. wir davon ausgehen, dass der Abschluss oder die Übertragung eines Lebens- und Rentenversicherungsvertrages nicht aus steuerlichen Gründen, sondern zur Sicherstellung einer adäquaten Altersversorgung erfolgt.**